

# **Satzung des Semesterticketausfallfonds der Verfassten Studierendenschaft der Universität Hannover**

10. Januar 2017

## **Präambel**

Ziel dieser Satzung ist es, Studierenden, die nicht in der Lage sind, den Semesterticketbeitrag aufzubringen, von der Zahlung dessen zu entlasten. Dazu stellt die Verfasste Studierendenschaft der Leibniz-Universität-Hannover einen Semesterticketausfallfonds zur Verfügung, aus dem, nach dieser Satzung geregelt, in bestimmten Fällen Semesterticketbeiträge bezuschusst werden, um somit Menschen das Studium zu ermöglichen bzw. den Zugang zu diesem zu erleichtern.

## **§1 Gegenstand**

(1) Die Studierendenschaft richtet einen Fonds ein, aus dem Zuschüsse an Studierende geleistet werden. Zu seiner Speisung wird ein Beitrag laut Beitragsordnung erhoben. Der Topf wird dabei in jedem Semester möglichst ausgeschöpft; ansonsten wird der überschüssige Betrag in das jeweils nächste Semester übertragen.

(2) Nach der Beitragsordnung zur Zahlung des Semesterticketbeitrages verpflichtete Studierende, die von diesem nicht befreit sind, können eine Teilausstattung aus dem Fonds beantragen. Von der Studierendenschaft nach dieser Satzung gewährte Leistungen erfolgen aufgrund von Einzelfallentscheidungen nach Maßgabe der Studierendenschaft im Fonds nach Abs. 1 zur Verfügung stehenden Mittel.

## **§2 Antragsberechtigungen**

(1) Antragsberechtigt sind Studierende, die nachweisen können, dass ihnen eine zum Zahlungszeitpunkt auftretende besondere Härte im Sinne von Abs. 2 das Aufbringen des Semesterticketbeitrages erheblich erschwert, ihr monatliches Einkommen den Bedarf im Sinne von Abs. 3 und 4 nicht überschreitet. Der Berechnungszeitraum des Wintersemesters liegt zwischen August bis Januar, der des Sommersemesters zwischen Februar und Juli.

(2) Als besondere Härten gelten insbesondere:

1. für internationale Studierende das Fehlen oder die Einschränkung der Arbeitserlaubnis,
2. die Anfertigung der Studienabschlussarbeit, mit mindestens drei Monaten Bearbeitungszeit im Bewilligungszeitraum,
3. eine unentgeltliche oder gering vergütete berufspraktische Tätigkeit mit mindestens 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche, soweit sie in der Studienordnung vorgeschrieben ist und mindestens drei Monate dauert,
4. die Betreuung von mindestens einem minderjährigen Kind,
  - a) wenn man allein für dessen Pflege und Erziehung sorgt,

- b) wenn man mit Dritten für dessen Pflege und Erziehung sorgt, oder die Verpflichtung zur Leistung von Unterhalt für mindestens ein minderjähriges Kind,
- 5. wenn man alleine für die Pflege eines kranken, genesenden oder behinderten Menschen sorgt oder diesem Unterhalt leistet,
- 6. die Notwendigkeit einer kostenaufwändigen Ernährung für kranke, genesende und behinderte Menschen oder von einer Krankheit/Behinderung bedrohte Menschen,
- 7. Schwangerschaft ab der 12. Woche,
- 8. finanzielle Gründe; wenn nach Abzug der Fixkosten (geregelt in Abs. 3, Nr. 4 und Nr. 5) maximal 55% des Grundbedarfs (Abs. 3, Nr.1-3) verbleiben,
- 9. Kosten, die im Berechnungszeitraum angefallen sind für medizinische oder psychologische Versorgung, die nicht durch eine Krankenversicherung getragen werden
- 10. oder im Einzelfall sonstige, vergleichbare Härten.

(3) Der monatliche Bedarf setzt sich zusammen aus:

1. einem Grundbedarf in Höhe des Regelbedarfs nach § 20 Abs. 2. SGB II (Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende),

2. einer Pauschale für jede Person, gegenüber der die\_der Studierende unterhaltspflichtig ist, oder Unterhalt leistet, in Höhe von

a) für Partner\_innen einer Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft analog zu §20 Abs. 3 SGB II,

b) für Kinder unter 25 Jahren und sonstigen erwachsenen Personen analog zu § 20 Abs. 2 S. 2 SGB II und § 22 Abs. 2a SGB II,

c) für Kinder von 0 bis 5 Jahren analog zu § 23 Nr. 1 SGB II,

d) für Kinder von 6 bis 13 Jahren analog zu § 23 Nr. 1 SGB II,

e) für Kinder von 14 bis 17 Jahre analog zu § 23 Nr. 1 SGB II,

3. einem Mehrbedarf in Höhe von

a) 80 €, wenn eine Härte nach § 2, Abs. 2, Nr. 5, 6, oder 7 nachgewiesen ist,

b) 180 €, wenn eine Härte nach § 2, Abs. 2, Nr. 4a nachgewiesen ist, für das erste Kind und 60 € für jedes weitere,

4. die Kosten der Unterkunft, einschließlich Heiz- und Nebenkosten sowie einer Pauschale in Höhe von 40 € für Internetnutzung und Rundfunkbeitrag, solange sie insgesamt 450 € nicht überschreiten.

Wird ein Bedarf nach Nr. 2 anerkannt, erhöht sich der anrechenbare Betrag um 220 € für jede weitere Person.

5. Beträge, die Studierende für ihre Krankenversicherung aufwenden, soweit sie

a) nach § 5 I Nr. 9 oder 10 des fünften Sozialgesetzbuches versichert sind,

b) der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beigetreten sind oder

c) bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das die in §257 II a und II b des fünften Sozialgesetzbuches genannten Voraussetzungen erfüllt, versichert sind und aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des fünften Sozialgesetzbuches mit Ausnahme des Kranken- und Mutterschaftsgeldes entsprechen.

(4) Die Studierenden haben ihr gesamtes Einkommen zur Beschaffung des Semestertickets einzusetzen. Zum Einkommen gehören in der Regel Einkünfte aus nichtselbständiger und selbständiger Arbeit, Darlehen, Unterhalts- und Zuschusszahlungen, ausbezahlte Mietkaution, Zins- und Dividendeneinkünfte, Stipendien, Kindergeld, Leistungen nach BAFöG (Bundesausbildungsförderungsgesetz), WoGG (Wohngeldgesetz), BEEG (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) und SGB (Sozialgesetzbuch), Renten, Geldgeschenke, Erbschaften sowie alle Netto-Einkünfte in Geld und Geldeswert. Leistungen nach Bestimmungen des BAFöG werden voll angerechnet. Leistungen nach Bestimmungen des WoGG sowie Leistungen an die antragsstellende Person nach SGB für Unterkunft werden in dem Maße (prozentual) angerechnet, in dem auch die Miethöhe im Bedarf berücksichtigt wurde. Leistungen nach Bestimmungen der Familienkasse werden voll angerechnet, sofern diese für und an die Antragssteller\_innen gezahlt werden. Leistungen nach dem BEEG werden ab dem dreihundertsten Euro angerechnet. Falls gegenüber der\_dem Antragsstellenden unterhaltspflichtige Personen, nachweislich ganz, oder teilweise für deren\_dessen Grundbedarf aufkommen, wird der tatsächlich geleistete Betrag oder eine Pauschale in Höhe des halben Grundbedarfs gemäß Abs. 3 Nr. 1 pro Monat als Einkommen angerechnet. Bei Studierenden, die ihren Lebensunterhalt teilweise oder ausschließlich durch Guthaben eines Sperrkontos bestreiten, wird ein Sechstel der Sollsumme des Saldos im Berechnungszeitraum als monatliches Einkommen angerechnet.

Von ihm sind abzusetzen:

1. Arbeitsvermittlungsgebühren,

2. Beträge, die sich für die unter § 2, Abs. 2, Nr. 9 entstandenen Kosten geliehen wurden,

3. Kosten bis zur Höhe von 1.200,- Euro, die im Berechnungszeitraum für die Tilgung von Krediten oder Schulden anfallen und tatsächlich im Berechnungszeitraum aufgebracht wurden,

4. Kosten für Verbrauchsmaterial zur Anfertigung von prüfungsrelevanten, praktischen Studienarbeiten, die den Betrag von 150,- Euro im Berechnungszeitraum übersteigen bis zu einer Höhe von maximal 500,- Euro. Verbrauchsmaterialien sind Materialien, aus denen Studienarbeiten angefertigt werden oder die zur Durchführung von Studienleistungen aufgebraucht werden,

5. Langzeitstudiengebühren,

6. Gebühren für Kinderbetreuung,

7. im Berechnungszeitraum hinterlegte Mietkaution.

(5) Studierende haben ihr Vermögen einzusetzen.

Von ihm sind abzusetzen:

1. ein Grundbetrag in Höhe vom Zehnfachen des Semesterbeitrages ,
2. einer Pauschale in Höhe von 1.000 € für jede Person, gegenüber der die\_der Studierende unterhaltspflichtig ist,
3. bei Sperrkonten der tatsächliche, nicht verfügbare Sperrbetrag zum Zeitpunkt der Leistung des Semesterticketbeitrages,
4. auf Antrag ein weiterer Teil des Vermögens, wenn dadurch unbillige Härten vermieden werden.

### **§3 - Vergabekriterien**

(1) Bei Studierenden, die besondere Härten gemäß § 2 Abs. 2 geltend machen können, erfolgt eine Zuzahlung zum Semesterticket-Beitrag

1. nach dem Verhältnis von Einkommen und Bedarf,
2. nach dem Zeitraum, für den die Härtegründe bestehen, die sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 ergeben, oder falls sie in einer Entscheidung nach § 2 Abs. 2 Nr. 10 als vergleichbar anerkannt werden und
3. nach dem Umfang von Zahlungsverpflichtungen, wie sie sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 9 ergeben, oder falls sie in einer Entscheidung nach § 2 Abs. 2 Nr. 10 als vergleichbar anerkannt werden.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2, oder 3 bemisst sich der Zeitraum im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 nach der zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht (Ende der Rückmeldefrist bzw. Zeitpunkt der Zulassung) bereits vergangenen Zeit seit Eintreten des Härtegrundes. Bei Zugehörigkeit zu der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Personengruppe bemisst sich der Zeitraum nach der Differenz des mit dem Aufenthaltstitel verknüpften maximalen Zeitraums, an dem Arbeit aufgenommen werden darf, und einem Jahr. Bei Zugehörigkeit zu der in § 2 Abs. 2 Nr. 4 bis 7 genannten Personengruppe ist von einem unabsehbaren Zeitraum auszugehen. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 8 wird als Zeitraum im Sinne von § 4 Abs. 2 „mehr als 3 Monate“ angenommen, wenn der Härtegrund in mindestens 3 Monaten erfüllt ist und „mehr als 6 Monate“, wenn der Härtegrund in allen sechs Monaten des Berechnungszeitraumes erfüllt ist.

### **§4 - Bewertung der Kriterien**

(1) Um das Zuschusskriterium des § 3 Abs. 1 Nr. 1 zu bewerten, wird für je vollendete 17 €, die das Einkommen im Sinne von § 2 Abs. 4 unter dem Bedarf im Sinne von § 2 Abs. 3 liegt, für den Antragsteller oder die Antragstellerin ein Punkt vergeben.

(2) Um das Zuschusskriterium des § 3 Abs. 1, Nr. 2 zu bewerten, werden je nach Zeitraum zusätzlich folgende Punktzahlen vergeben: a) mehr als 3 Monate 5 Punkte b) mehr als 6 Monate 10 Punkte c) unabsehbare Zeiträume 15 Punkte

(3) Um das Zuschusskriterium des § 3 Abs. 1 Nr. 3 zu bewerten, wird für je vollendete 50 € der bewerteten Kosten ein weiterer Punkt vergeben, jedoch höchstens 10 Punkte.

## **§5 – Verteilung der Mittel**

(1) Von den im Fonds zur Verfügung stehenden Mitteln werden an Studierende, die sich zurückmelden, für das Wintersemester höchstens 80 Prozent ausgeschüttet, für das Sommersemester höchstens 90 Prozent. Für die Verteilung der jeweiligen Mittel wird ein Stichtag festgesetzt. Die auszuschüttenden Mittel werden so vollständig wie möglich unter denjenigen Studierenden verteilt, über deren Antrag bis zu diesem Zeitpunkt positiv entschieden wurde. Nach dem Stichtag eingehende Beitragszahlungen können nachträglich für das laufende Semester ausgeschüttet werden.

(2) Die Zuschüsse werden so verteilt, dass der tatsächliche Zahlungsbetrag je Punkt gemäß § 4 für jede\_n Berechtigte\_n gleich ist. Würde auf diese Weise der volle Preis des Semestertickets je Semester einschließlich des Sozialfondsbeitrages überschritten, wird nur dieser Betrag vergeben (Vollzuschuss). Teilzuschüsse werden auf ganze Euro abgerundet. Besteht eine Beitragspflicht nur für einen Teilzeitraum des Semesters, so ist der errechnete Betrag mit der Zahl der Befreiungsmonate zu multiplizieren und durch sechs zu teilen.

(3) Für Studierende, die einen Zuschuss bewilligt bekommen und für das gleiche Semester teilweise von der Zahlungspflicht zum Semesterticket befreit wurden, errechnet sich der tatsächliche Zuschuss aus der Differenz von dem berechneten Zuschuss und dem Teilerstattungsbetrag.

(4) Die verbleibenden Mittel werden in der Reihenfolge des Antragseingangs an Studierende ausgeschüttet, über deren Antrag erst nach dem Stichtag entschieden werden kann. Für die Höhe dieser Zuschüsse ist für jede Punktzahl derjenige Zahlbetrag maßgeblich, der nach Absatz 2 an sich zurückmeldende Studierende vergeben wurde. Danach übrigbleibende Mittel werden auf das nächste Semester übertragen.

## **§6 – Antragsunterlagen**

Der Antrag muss das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten. Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Unterlagen müssen plausibel erklären, wie die\_der Studierende ihre\_seine monatlichen Kosten deckt und Rücklagen zur Zahlung der Semesterbeiträge bildet. Liegt ein zum Antragszeitpunkt gültiger Bescheid nach BAFöG, BEEG, SGB oder nach WoGG vor, so ist dieser beizufügen.

## **§7 – Antragsfristen**

Der Antrag auf einen Zuschuss zum Semesterticket-Beitrag muss spätestens bis zum Ende der Rückmeldefrist für Studierende, die sich zurückmelden, oder spätestens bis sechs Wochen nach der Immatrikulation für Studierende, die sich immatrikulieren, vollständig beim Semesterticket-Büro eingegangen sein. Nach Ablauf der Frist wird der Antrag nicht mehr bearbeitet, es sei denn die\_der Studierende kann nachweisen, dass sie\_er die Gründe zur Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat. Für die Berechnung der Zuschusssumme gelten dann die Regelungen des § 5 Abs. 3 sinngemäß.

## **§8 – Bewilligungszeitraum**

Entscheidungen gelten nur für Beitragszahlungen, zu denen die oder der Studierende von der Hochschule aufgefordert wurde. Ein rückwirkender Zuschuss wird nicht gewährt.

## **§9 – Antragsbearbeitung**

(1) Der Studentische Rat (StuRa) der Leibniz-Universität-Hannover richtet eine Kommission zur Beurteilung ein. Diese setzt sich aus 2 Referent\_innen des AStA, sowie 2 gewählten Mitgliedern des Studentischen Rates zusammen.

(2) Das Ergebnis ist der\_dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Dabei ist anzugeben, wie viele Punkte an die Studierende\_den Studierenden vergeben wurden und ab welcher Punktzahl ein Vollzuschuss vergeben wurde. Die Nichtanerkennung von geltend gemachten Härten ist zu begründen.

(3) Falls der\_dem Studierenden ein Zuschuss zum Semesterticket gewährt wird, ist dieser an sie oder ihn auszuführen.

## **§10 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz-Universität-Hannover mit Wirkung zum Sommersemester 2017 in Kraft.

## **§11 Einführungsvorschrift**

(1) Solange in der Beitragsordnung entsprechend §1 Abs. 1 kein Beitrag vorgesehen ist, der Studentische Rat jedoch Mittel aus dem allgemeinen Haushalt der Verfassten Studierendenschaft bereitstellt, werden diese Mittel wie Beiträge behandelt. Dabei werden diese Mittel zu 45% für das Sommersemester und zu 55% für das Wintersemester aufgeteilt. Dies wird mit einer Änderung der Beitragsordnung und der Zahlung von Beiträgen aus der Verfassten Studierendenschaft obsolet.

(2) Abweichend §7 beträgt der Stichtag für das Sommersemester 2017 sechs Wochen nach Veröffentlichung im Verkündungsblatt.